

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

01.03.2007

5.42.09 Nr. 8
Auslandsbeziehungen/Abkommen

_____	Präsident:
<i>Abkommen</i>	<i>12.01.2001</i>

**Abkommen
über wissenschaftliche Zusammenarbeit
zwischen
der Justus-Liebig-Universität Gießen, Deutschland
und
der Kasetsart Universität Bangkok, Thailand**

Präambel

In dem Bestreben, die bestehenden wissenschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern beider Universitäten zu verstärken, erneuern die Kasetsart Universität (KU) in Bangkok (Thailand) und die Justus-Liebig-Universität (JLU) in Gießen (Deutschland) ihre 1984 erstmals beschlossene wissenschaftliche Zusammenarbeit, und schließen hierzu das folgende Kooperationsabkommen, das das Abkommen von 1984 ersetzt:

Artikel 1

Beide Universitäten vereinbaren eine Kooperation in Lehre und Forschung auf Gebieten gemeinsamen Interesses, speziell in den Bereichen Agrar- und Ernährungswissenschaften, Lebensmittel- und Haushaltswissenschaften, Biotechnologie, Medizin, Veterinärmedizin, Umweltmanagement und Forstwirtschaft.

Artikel 2

Unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel findet die Zusammenarbeit besonders in folgenden Formen statt:

- Gemeinsame Forschungsprogramme,
- Austausch von Personal und Wissenschaftlern für kurz- oder langzeitige Forschungs- und Ausbildungsvorhaben,
- Austausch von Studierenden,
- Austausch von Forschungspublikationen und Lernmaterialien innerhalb spezifischer Projekte sowie
- Gemeinsame Seminare, Arbeitstreffen und andere wissenschaftliche Veranstaltungen.

Abkommen zwischen der JLU Gießen und der Kasetsart Universität Bangkok	01.03.2007	5.42.09 Nr. 8	S. 2
--	------------	----------------------	------

Die Aktivitäten können von jedem Mitglied der beiden Universitäten vorgeschlagen werden. Die Verwaltungen der Universitäten werden solche Initiativen entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen und Vorschriften unterstützen.

Artikel 3

Jede der beiden Universitäten benennen eine Kooperationsbeauftragte oder einen Kooperationsbeauftragten für die Koordinierung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit.

Artikel 4

Einzelheiten der Projekte und Aktivitäten sowie deren Durchführung werden zwischen den interessierten Partnern in beiden Universitäten verabredet. Forschung im Rahmen dieses Abkommens soll die Idee der Zusammenarbeit stärken und muss entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher und ethischer Praxis durchgeführt werden.

Artikel 5

Die Wissenschaftler, die ein gemeinsames Projekt initiieren, sind für das jeweilige Projekt verantwortlich. Die Universitäten werden die Aktivitäten auch durch ihre Verwaltungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen fördern.

Artikel 6

Beide Universitäten verpflichten sich zu einer Politik der Gleichberechtigung und der Nicht-Diskriminierung.

Artikel 7

Die Laufzeit dieses Abkommens beträgt zehn Jahre und kann mit Zustimmung beider Universitäten verlängert werden. Eine Zwischenevaluierung wird im Abstand von drei Jahren durchgeführt. Aufgrund der Evaluierung können weitere Kooperationsvorhaben ins Auge gefasst werden. Jede Universität hat das Recht, das Abkommen mit einer sechsmonatigen Frist schriftlich zu kündigen.

Artikel 8

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von den Repräsentanten beider Universitäten unterschrieben wird.

Artikel 9

Der deutsche und englische Text dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Bangkok, den 12. Januar 2001

Prof. Dr. Thira Sutabutra
Präsident
Kasetsart Universität

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident
Justus-Liebig-Universität